31. 1. Bird bas Rudtrittsrecht des Berkaufers dadurch ausgeschlossen, baß er den Bertrag teilweise erfüllt hat? Liegt eine Stundung des Kaufpreises vor, wenn der Kaufpreis zwar nach der Übergabe, aber vor ober bei der Auflassung des verkauften Grundstüdes fällig ift?

B.G.B. & 454.

- 2. Findet § 326 Abs. 1 Sat 3 B.G.B. auch dann Anwens dung, wenn die Teilleiftung vor der Fristsetzung erfolgt ist?
- 3. Bas ist in § 325 Abs. 1 San 2 und § 326 Abs. 1 San 3 B.G.B. unter Interesse an der teilweisen Erfüllung des Vertrages zu verstehen?
- 4. Kann ber Rüdtritt vom Bertrage (§ 349 B.G.B.) rechts= wirkfam im Rechtsstreite vom Prozesbevollmächtigten bes Zurüd= tretenden gegenüber dem Prozesbevollmächtigten bes Bertragsgegners erklärt werben?
- V. Civilsenat. Urt. v. 22. Januar 1901 i. S. Dr. L. (Bell.) w. R. (Rl.). Rep. V. 426/01.
 - L Landgericht Riel.
 - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Die verklagte Chefrau hat im Beiftanbe ihres Mannes vom Kläger burch notariellen Bertrag vom 9. November 1900 ein Villengrundftud gefauft. Auflaffung und Eintragung ber Beklagten als Eigentümerin find nicht erfolgt. Die Beklagten haben bas Grundftuck im September 1900 bezogen. Der Kläger klagt auf Räumung des Grund= ftudes. Er hat auf ben Raufpreis 6000 M erhalten; ber Reft von 36 000 M war am 15. Januar 1901 fällig. An biefem Tage, und zwar nach Rahlung bes Restaufpreises, sollte auch die Auflassung erfolgen. Da das Restlaufgeld am Källigkeitstage nicht gezahlt murde. hat der Kläger eine Frist bis zum 10. Februar 1901 gesett mit dem Bemerken, daß er bei fruchtlosem Berstreichen der Frist die Rauffumme einklagen werde, bezw. fich vorbehalte, von den Rechten Gebrauch zu machen, welche das Bürgerliche Gesethuch im Kalle des Verzuges des Käufers gewähre. In einem Briefe vom 1. Februar 1901 hat er noch ertlärt, daß er nach Ablauf ber Frift die Unnahme bes Gelbes ablehnen werbe. Die Zahlung ift nicht erfolgt. Die Beklagten beantragen Abweisung der Klage, weil ihnen das Grundstück auf Grund des Bertrages übergeben worden sei. Ihrer Ansicht nach steht dem Kläger ein Rücktrittsrecht nicht zu. Der erste Richter hat nach dem Klagantrag erkannt, weil Kläger nach § 326 B.G.B. zum Rücktritte vom Bertrage berechtigt sei. Der Berufungsrichter hat die Maßgabe hinzugefügt, daß die Käumung Zug um Zug gegen Kückzahlung der Anzahlung von 6000 M nebst Zinsen und Befreiung von Schulben sür Verwendungen in das Grundstück in Höhe von 3600 M zu ersfolgen habe.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil auf= gehoben worden aus folgenden

Grunben:

"Von den seitens der Revision erhobenen Angriffen ist zwar nur einer begründet; dieser aber führt zur Aufhebung des ganzen Urteiles des Berufungsgerichtes.

Nach § 326 B.G.B. hat bei einem gegenseitigen Bertrage im Falle des Berguges bes einen Teiles ber andere ein Rudtrittsrecht. Für ben Raufvertrag giebt § 454 B.G.B. die besondere Beftimmung, bag bem Bertaufer, welcher ben Bertrag erfüllt und ben Raufpreis gestundet bat, das im & 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht aufteht. Die Revifion meint im Gegenfate jum Berufungsrichter. baß beibe Boraussehungen bes § 454 vorlägen, und beshalb bie Rlage unbegründet sei. In Wahrheit fehlt es jedoch an beiben Boraussetzungen. Der Vertrag ist seitens bes Klägers noch nicht erfüllt. Er hat das Grundstück zwar den Beklagten übergeben, aber noch nicht aufgelaffen, und bie Auflaffung ift bei Grundstücksverkäufen ber wesentlichste Teil ber bem Berkaufer nach ben §§ 483 fig. B.G.B. obliegenden Erfüllung; benn erst durch sie tritt die dingliche Bindung ein (&& 873. 925 B.G.B.). Freilich behauptet Dernburg (Schuldverh. § 177 Nr. 8), daß ber Verkäufer schon burch teilweise Erfüllung, insbesondere durch die Übergabe des Grundstückes, das Rücktrittsrecht verliere, weil sonst ber gesetzgeberische Gebante, baß ein einfacher Weg zur Beendigung der Angelegenheit durch den Rücktritt eröffnet werden solle, vereitelt werde. Allein die Borarbeiten zu dem erst bei der zweiten Lesung geschaffenen § 454 ergeben nichts von einem solchen Gebanken bes Gesetgebers (Protokoll Bb. 2 S. 69-71), und ber Umstand, daß im § 326 eine ausdrückliche Regelung der Folgen des

Berauges mit einem Teile ber Leiftungen erfolgt ift, läßt es nicht als wahrscheinlich erscheinen, daß man bei ber Schaffung bes § 454 zwar au Gleichstellung der Teilerfüllung mit der Erfüllung gedacht, aber biefem Gebanken nicht Ausbruck gegeben habe. Rach feinem klaren Wortlaute begreift § 454 nur ben Fall ber Lollerfüllung, und wenn man vielleicht auch nicht anzunehmen haben möchte, bag bie Unterlassung unerheblicher Erfüllungsteile bem Berkaufer bas Rudtrittsrecht erhalte, fo erscheint es boch feinenfalls julaffig, eine Erfüllung im Sinne bes § 454 anzunehmen, wenn der wesentlichste Teil einer folchen (z. B. die Auflaffung) noch aussteht. Bu einem hiermit übereinstimmenden Ergebniffe gelangen Pland (Bem. 2a ju § 454), Cofact (S. 447) und Staub (Exhirs zu & 374 H.G.B. Ann. 34). Es liegt aber auch teine Stundung des Kaufpreises vor. Ein Teil ift vor ober bei Abichluß bes Raufvertrages gezahlt; ber Reft follte am Tage ber Auflassung bor biefer entrichtet werben. Gine Stunbung liegt nur bor, wenn ber Raufpreis erft nach (im wefentlichen) vollenbeter Erfüllung feitens bes Berfäufers fällig fein foll; fie liegt nicht vor, wenn ber gablungstermin und ber wesentliche Teil ber bem Bertäufer obliegenden Leistungen hinausgeschoben find, und entweber beibe Leiftungen Aug um Aug erfüllt werben follen, ober bie Rahlung vor der Leiftung des Bertäufers fällig sein soll (vol. Bland). Bem, 2b zu § 454 und Staub, a. a. D. Anm. 102).

Ist sonach das Rückrittsrecht des Klägers durch § 454 nicht ausgeschlossen, so bleibt zu untersuchen, ob ein solches nach § 826 begründet ist, was der Berufungsrichter bejaht, die Revision dagegen verneint. Es mußte dem Berufungsrichter beigetreten werden. Nach § 826 Abs. 1 Sah 1 kann dei einem gegenseitigen Bertrage der Nichtsaumige dem Säumigen eine angemessen Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablause der Frist ablehne. Nach Sah 2 daselbst ist der Richtsäumige nach dem Ablause der Frist derechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig ersolgt ist. Sah 3 daselbst lautet:

"Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Sat 2 entsprechende Anwendung."

Nach § 325 Abs. 1 Sat 2 ift, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, teilweise unmöglich wird, der andere Teil, wenn die teilweife Erfüllung bes Rertrages für ihn tein Interesse bat, berechtigt, von dem gangen Bertrage gurudgutreten. Der Berufungerichter halt ben Fall bes § 326 Abl. 1 Sat 8 im Einklange mit Schollmener (Bem. 5 zu & 326) und Staub (a. a. D. Anm. 113 und 119) sowohl bann für gegeben, wenn die Teilleiftung vor der Fristbestimmung, als auch bann, wenn sie innerhalb der Frist bewirft wird. Auch dieser Annahme des Berufungsrichters war beizutreten. Der Wortlaut bes Sates 3 nötigt nicht zu ber Auslegung, daß die teilweise Nichterfüllung in die Frist fallen muffe; vielmehr wird nur erfordert, daß die Leiftung bis jum Ablaufe ber Frist teilweise nicht bewirft ift. Etwaige Ameifel schwinden, wenn man mit ber Denkschrift (G. 75) ben Sat in die positive Form dahin bringt: "hat der Schuldner die Leistung bis jum Ablaufe ber Frift nur teilweise bewirkt, so kann der Gläubiger, wenn bie teilweife Erfüllung für ihn fein Intereffe bat, unter Ablehnung bes noch rudftändigen Teiles der Leistung von dem ganzen Bertrage jurudtreten." Dann ift es flar, daß bie nur teilweife Erfüllung, mag sie vor, oder nach ber Fristbestimmung bewirft sein, bem Glaubiger nicht das Recht nimmt, beim Borhandensein der sonstigen Boraussehungen von dem gangen Bertrage guruckzutreten. Aber auch in ben Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesethuche findet die vom Berufungsrichter vertretene Ansicht Unterftützung. Der 1. Entwurf (§ 369) wollte bem Gläubiger im Falle bes teilweisen Berzuges bes Schuldners bas Rücktrittsrecht nur bann zugestehen, wenn ber nicht ruckftanbige Teil ber Leiftung für ihn fein Interesse bat. Gine Pflicht bes Gläubigers jur Bestimmung einer Rachfrift schrieb ber 1. Entwurf weber für diesen Fall, noch für den Fall des Berguges mit ber gangen Leistung vor. Bei ber zweiten Lesung wurde bas Erforbernis ber Friftsehung aufgestellt, und im § 369a sobann bestimmt: "Erfolgt die Leistung innerhalb ber Frift nicht, so ift ber andere Teil berechtigt, . . . von dem Bertrage zuruckzutreten. Ist die Leistung innerhalb ber Frist nur teilweise nicht bewirkt, so finden die Borschriften des . . . & 369 Abs. 1 Sat 2 entsprechende Unwendung." Der bezogene Sat des § 369 lautete: "Das Rücktrittsrecht steht jedoch ihm" (bem Gläubiger) "im Falle der nur teilweisen Unmöglichkeit nur bann gu, wenn ber nicht unmöglich geworbene Teil ber Leiftung für ihn tein Interesse hat." Im weiteren Berlaufe ber Beratungen ber 2. Kommission

wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Fassung dem Berfäufer, welcher eine Ungahlung empfangen hat, ein Rücktritterecht überhaupt nicht aufteben murbe, mabrend ben gefaßten Beschluffen ber Gebanke zu Grunde liege, daß ber Gläubiger wegen teilweiser Nichtbewirkung der Leiftung vom Bertrage gurudtreten durfe, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Bertrages tein Interesse habe. Dieses Bedenken wurde von ber Mehrheit ber Kommission als sachlich begründet anerkannt und der Redaktionskommission zur Berücksichtigung bei der endaültigen Keftstellung der Beschlüsse überwiesen (Brot. Bd. 2 S. 62-64, val. auch Bb. 1 S. 642-650). Infolge bavon wurden in bas Gefet (& 326 Abf. 1 Sat 3 B.G.B.) ftatt ber Worte: "Ift bie Leiftung innerhalb ber Frift nur teilweile bewirft", bie Worte: "Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirft", und ftatt bes Sates 2 Abf. 1 & 869 bes Entwurfes der Sat (§ 325 Abs. 1 Sat 2 B.G.B.) eingestellt: "Bei teilweiser Unmöglichkeit ber Erfüllung ift er" (ber Gläubiger), "wenn die teilweise Erfüllung des Bertrages für ihn kein Interesse hat, berechtigt, . . . von dem gangen Bertrage gurudgutreten." Dit der erften Anderung ift klargestellt, daß die Teilleistung nicht innerhalb ber Frift erfolgt zu fein braucht. Bei anderer Auslegung murbe man zu bem unannehmbaren Ergebnisse gelangen, daß der nicht säumige Teil, ber vor bem Beginne ber Nachfrift eine Teilleiftung empfangen hat, bann, wenn die teilweise Erfüllung bes Bertrages für ihn tein Interesse hat, insbesondere wenn der Bertrag unteilbar ist, überhaupt fein Rücktrittsrecht habe. Denn ber § 326 handelt in seinen erften beiben Sätzen bem Wortlaute nach nur von der völligen Nichterfüllung. Bei ben Beratungen ber 2. Kommission murbe von ber Dehrheit anerkannt, daß in bem Gefete von bem Falle, wenn ber Bertrag teil= bar, und bemgemäß ein teilbarer Rücktritt möglich sei, zu schweigen sei. daß dagegen die Källe, in welchen die teilweise Unmöglichkeit (ober die teilweise Richterfüllung) den Gläubiger zum Rücktritte vom ganzen Bertrage berechtige, im Gefețe befonders herborzuheben seien (Brot. Bb. 2 S. 64). Die zulässige analoge Anwendung der beiben erften Sate bes § 326 auf ben Fall ber Teilerfüllung ergiebt, baß ber Gläubiger ein Rücktrittsrecht nur hinfichtlich bes ausstehenden Teiles ber Erfüllung hat (Staub, a. a. D. Anm. 111 und 112; Schollmeger, Bem. 5 gu § 326). Wäre nun ber Fall, bag bie Teilleistung vor dem Beginne der Nachfrift bewirkt ist, im Gesetze nicht besonders geregelt, so würde bei einem unteilbaren Vertrage nur teilweiser Rückritt gegeben, und, da ein solcher nicht möglich ist, das Rückrittsrecht in diesem Falle überhaupt ausgeschlossen sein. Daß dieses Ergednis vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand, und daß es auch nicht gewollt ist, ergeben die oben mitgeteilten Materialien. Wenn es möglich wäre, bei analoger Anwendung des § 326 Abs. 1 Sat 1 und 2 in Verdindung mit Abs. 2 auf den besprochenen Fall dem Teilempfänger das Recht zum Rückritte vom ganzen Vertrage zuzusprechen, so würde die Bestimmung des Abs. 1 Sat 3 völlig überstüssig sein.

Die Boraussetzungen bes sonach vom Berufungerichter richtig angewendeten & 326 Abs. 1 Sat 3 find, daß der Rlager an der teil= weisen Erfüllung des Bertrages tein Interesse hat (§ 325 Abs. 1 Sat 2), und daß er den Rudtritt gegenüber den Beklagten erklärt hat (55 327 Sat 1. 349). Die erftere Boraussehung ift nicht babin gu verfteben, baf ber Richtsäumige an ber Teilleiftung fein Interesse habe, benn ein solches ift ber Regel nach an jeder Vermögensleistung anzunehmen, fondern babin, baß er fein Intereffe an ber teilweifen beiberseitigen Erfüllung des Bertrages hat (vgl. Brot. Bb. 2 S. 64; Schollmeyer Bem. 7 zu § 325; Bland. Bem. 30 zu § 325). Dies trifft aber qu. wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um einen untrennbaren Bertrag über einen unteilbaren Gegenstand handelt (val. Staub, a. a. D. Anm. 112; Schollmeyer, Bem. 70 zu & 325). Nach & 326 Abs. 1 San 3 wird die Unmöglichkeit der noch ausstehenden den Beklagten obliegenden Leistung fingiert. Der Rläger fann baber nach § 325 Abs. 1 Sat 2 von bem gangen Bertrage zurücktreten. . . . Gine Nachfrift gemäß 6 326 Abf. 1 bat ber Rläger (unftreitig) gefest. Die zweite Borausfegung liegt ebenfalls bor. Die Rücktrittserklärung ist zwar nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, mit ber Zustellung ber Rlage, welche auf ben Bertrag nicht Bezug nimmt, jedenfalls aber in der nach dem Thatbestande bes ersten Urteiles vorgetragenen Replik erfolgt. Diese Erklärung gilt, auch wenn die Replit nicht den Beklagten selbst zugestellt oder nicht in ihrer Gegenwart vorgetragen sein sollte, als den Beklagten gegenüber abgegeben, ba die Beklagten in der ersten Inftanz burch einen Rechtsanwalt vertreten worden find, und letterer nach feststehender Rechtsprechung zur Entgegennahme solcher empfangsbedürftigen Erklärungen gemäß § 81 C.P.D. bevollmächtigt ist. "Die Ermächtigung zum Angriff und zur Verteidigung im Prozeß enthält die Ermächtigung zur Entgegennahme und Abgabe aller zum Angriff und zur Verzteidigung erforderlichen Erklärungen, auch wenn diese zugleich Rechtszegeschäfte des materiellen Rechtes sind und deshalb zugleich eine materiellrechtliche Wirkung haben."

Jur. Wochenschr. 1901 S. 495; vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 48 S. 218 fig. und Staub, a. a. D. Anm. 69 cum cit.).

Der Berufungsrichter hat die Räumungspflicht ber Beklagten von der Aug um Zug zu leistenden Rückzahlung der Anzahlung und bem Erlaß von Forderungen des Klägers, welche diefer dadurch erworben hat, daß er im Auftrage der verklagten Chefrau Berwendungen in bas Grundftud ausgeführt hat, abhangig gemacht. Die Beklagten haben aber noch eine andere Berwendung zur Begründung des Retentionseinwandes geltend gemacht. Sie behaupten nämlich, baß sie mit Rustimmung bes Klägers eine Centralbeizung angelegt batten, und baß bie Rosten bafür 4000 M betrügen. Der Berufungsrichter verneint bier einen Erfatanspruch ber Beklagten, weil, wie aus beren Vortrage entnommen werben muffe, biefe Verwendung erft nach bem Empfange bes Raufgegenstandes, also im Sinne bes & 347 B.G.B. nach bem Eintritte der Rechtshängigkeit gemacht fei, und für Verwenbungen nach diesem Reitpunkte gemäß 88 994. 996 B.G.B. nur bann Erfat beansprucht werben konne, wenn fie notwendig gewesen feien; die Berwendung sei aber nicht notwendig gewesen, ba, wie ebenfalls aus bem Bortrage ber Beklagien, insbesondere aus dem Raufvertrage nebst Anlage, entnommen werben muffe, bas Raufobjett vor Anlage ber Centralbeigung mit Ofen verfeben gewesen sei. Diese Ausführung, . soweit sie thatsächlicher Natur ift, entbehrt einer prozegorbnungsmäßigen Grundlage. Die ausweislich ber Thatbestände beiber Vorberurteile aufgestellten Behauptungen geben weber für ben Zeitpunkt ber Berwendung, noch dafür einen Anhalt, daß zur Zeit der Einrichtung ber Centralheizung bas Gebäube bereits mit Ofen versehen gewesen sei. Letteres ergiebt sich auch weber aus dem Vertrage noch aus bessen Anlage. Ist die Verwendung vor der übergabe bes Grundftudes an bie Beklagten gemacht, bann tann für fie, auch wenn fie nicht notwendig war. Ersat verlangt werben, wenn und insoweit der

Wert bes Grundstückes durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt (§ 996). Ist die Berwensdung erst nach der Übergabe des Grundstückes gemacht, waren damals aber keine Ösen vorhanden, so würde die Berwendung als eine notwendige in Betracht kommen, und dann § 994 Abs. 2 Anwendung sinden können. Eine genaue Feststellung des Sachverhaltes war umssomehr geboten, als die Bestimmung des Sachverhaltes war umssomehr geboten, als die Bestimmung des § 347 B.G.B. selbst beim Borliegen aller seiner Voraussehungen zu höchst unbilligen Ergebnissen sühren kann."...